

Gutscheinsystem bei Stornierungen für Betriebe der Freizeitbranche

Aufgrund der außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Situation infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19-Virus) haben sämtliche Freizeitunternehmen in den Niederlanden, die der Branchenorganisation HISWA-RECRON angeschlossen sind, ab dem 13. März 2020 die für ihre Verträge geltenden Stornierungsbedingungen für die Fälle angepasst, in denen das Freizeitunternehmen seinen Teil der Vertragserfüllung mit dem Verbraucher nicht (ordnungsgemäß) erfüllen kann. Die Angemessenheit und Fairness, die bei der Umsetzung von Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen, verlangen in dieser außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation nach passenden und angemessenen Lösungen für die Probleme, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind. In Zusammenhang damit haben alle Unternehmen der Freizeitbranche Maßnahmen getroffen, auch in Bezug auf Stornierungen.

Die Freizeitbranche hat einen Freizeitgutschein entwickelt für alle Stornierungen ab dem 13. März 2020, die den folgenden Bedingungen unterliegen, aber insbesondere für die Fälle, in denen die Einhaltung der Vereinbarung durch das Unternehmen und/oder den Verbraucher nicht (oder nicht mehr) möglich ist. Mit dem Gegenwert dieses Freizeitgutscheins kann ein neuer Aufenthalt bei dem Unternehmen, bei dem storniert wurde, gebucht werden.

Diese Regelung wurde mit größter Sorgfalt ausgearbeitet und nach Fertigstellung der niederländischen Behörde für Verbraucher- und Marktangelegenheiten (ACM) und dem niederländischen Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik vorgelegt.

Bedingungen

Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. Der Urlaubsgutschein wird im Falle einer Vertragsauflösung im Zusammenhang mit der Undurchführbarkeit des Vertrages durch das Freizeitunternehmen im Rahmen der Entstehung von unvermeidlichen und außergewöhnlichen Umständen infolge des Corona-Virus ausgegeben und gilt mit Wirkung vom 13. März 2020 für Stornierungen, die bis zum 1. Juli 2020 bei Freizeitunternehmen erfolgen, die der Branchenorganisation HISWA-RECRON angeschlossen sind.
2. Ein Freizeitunternehmen kann sich dafür entscheiden, die Urlaubsgutschein-Regelung auch auf Stornierungen anzuwenden, die durch den Verbraucher infolge der Corona-Krise erfolgen, falls das Freizeitunternehmen trotz der von der Regierung ergriffenen Maßnahmen oder nach Aufhebung dieser Maßnahmen in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Das Unternehmen ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
3. Der Freizeitgutschein ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem ursprünglichen Ankunftsdatum gültig. Dies bedeutet, dass der Verbraucher den Ersatzaufenthalt innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Ankunftsdatum gebucht haben muss. Dieser Ersatzaufenthalt muss, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweiligen Unterkunftsform, bis spätestens 30. September 2021 stattfinden.
4. Der Freizeitgutschein kann nur bei dem Unternehmen eingelöst werden, bei dem der Verbraucher seinen Aufenthalt gebucht hatte. Falls es sich um ein Freizeitunternehmen mit mehreren Niederlassungen handelt, kann in Absprache und nach Zustimmung des Unternehmens auch eine andere Niederlassung für den Aufenthalt ausgewählt werden.
5. Der Wert des Freizeitgutscheins entspricht dem Wert des vom Verbraucher bereits bezahlten und vom Unternehmen erhaltenen Betrags, einschließlich, falls zutreffend, der bezahlten

Reservierungs- und Verwaltungsgebühren und berechtigt nicht zu von der ursprünglichen Buchung abweichenden gleichen oder ähnlichen Leistungen.

6. Falls die mit der neuen Vereinbarung/Buchung verbundenen Kosten höher sind als der Wert des Freizeitgutscheins, ist der Verbraucher verpflichtet, die Differenz zu bezahlen. Es gelten die regulären Zahlungsbedingungen des Freizeitunternehmens. Falls die Kosten im Rahmen der neuen Vereinbarung niedriger sind als der Wert des Freizeitgutscheins, wird für die Differenz ein weiterer Freizeitgutschein vom Freizeitunternehmen ausgestellt (oder auf den bereits ausgestellten Freizeitgutschein verrechnet), auf den die Bedingungen dieses Freizeitgutschein-Systems ebenfalls zutreffen. Falls der Freizeitgutschein oder der oben genannte neue Freizeitgutschein am Ende der in Artikel 3 genannten Gültigkeitsdauer (12 Monate) noch einen Wert enthält, so wird dieser Wert auf Initiative des Freizeitunternehmens und auf Anweisung des Verbrauchers innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins von dem Freizeitunternehmen, das den Freizeitgutschein ausgestellt hat, auf das Bankkonto des Verbrauchers überwiesen.
7. Der Freizeitgutschein gilt nicht für Aufenthalte auf Dauerstellplätzen, saisonalen Stellplätzen und saisonalen Bootslegeplätzen.
8. Auf dem Freizeitgutschein sind das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer, der Name des betreffenden Freizeitunternehmens, die Reservierungsnummer, der Name des Verbrauchers und ein eindeutiger Nummerncode deutlich angegeben. Der Freizeitgutschein ist nicht auf Dritte übertragbar, kann nicht gegen Bargeld eingetauscht werden und wird nicht als Zahlungsmittel während des Aufenthalts im Freizeitunternehmen akzeptiert.
9. Anpassungen dieser Regelung können vorgenommen werden, falls die HISWA-RECRON dies für notwendig erachtet und/oder die Regierung die von ihr getroffenen Maßnahmen bis über den 01. Juli 2020 hinaus verlängert.

Diese Gutschein-Regelung wurde ausschließlich für Mitglieder des HISWA-RECRON konzipiert. HISWA-RECRON übernimmt keinerlei Haftung für die Umsetzung dieser Regelung durch Mitglieder der HISWA-RECRON und die von diesen Mitgliedern angewandten Bedingungen. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied der HISWA-RECRON und einem Verbraucher bezüglich der Stornierung im Sinne dieser Regelung findet die in (sämtlichen) Geschäftsbedingungen der HISWA-RECRON enthaltene Regelung zur Erfüllungsgarantie ausdrücklich keine Anwendung.